

Vertrag GVG-Ökogas G

GVG

Hiermit beauftrage ich die Gasversorgung Germering GmbH mit der Lieferung von GVG-Ökogas G an die unter Ziffer 1. bzw. 2. bezeichnete Abnahmestelle.

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen oder Zutreffendes ankreuzen.

1. Kunde Herr Frau Firma

| | | | |
|---|---------------------------|-----------------------|-------------------------------------|
| Name | | | |
| Vorname | | | |
| Geburtsdatum | | | |
| Firma / vertreten durch (falls Firma) | | | |
| Straße | | | |
| Haus-Nr. | | | |
| PLZ | Ort | | |
| Registernummer: HRB | Registergericht | | |
| Vorwahl / Telefon 1 (Festnetz tagsüber) | Vorwahl / Telefon (mobil) | | |
| Vorwahl / Telefon 2 (Festnetz tagsüber) | Vorwahl / Fax | | |
| E-Mail | | | |
| Ableседatum | Zählernummer | aktueller Zählerstand | Jahresgasverbrauch (o. Kommastelle) |
| 1 2 0 | | , | k W h |
| Neueinzug <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Datum bei Neueinzug | | |
| | 1 2 0 | | |

2. Abnahmestelle, falls nicht mit 1. übereinstimmend

| | |
|----------|-----|
| Straße | |
| Haus-Nr. | |
| PLZ | Ort |

3. Derzeitiger Versorger (nur bei Wechsel des Gaslieferanten erforderlich)

| | |
|---------------------------|--|
| Ihr derzeitiger Versorger | Kunden-/Vertragskontonummer beim derzeitigen Versorger |
|---------------------------|--|

4. Preise GVG-Ökogas G

GVG-Ökogas G Kompakt

Arbeitspreis 6,19 Cent/kWh brutto (5,20 Cent/kWh netto)
+ jährlicher Grundpreis pro Zähler **114,24 Euro brutto** (96,00 Euro netto)
Diese Preisvariante ist bei einer Jahresverbrauchsmenge bis 10.000 kWh am günstigsten.

GVG-Ökogas G Basis

Arbeitspreis 5,83 Cent/kWh brutto (4,90 Cent/kWh netto)
+ jährlicher Grundpreis pro Zähler **149,94 Euro brutto** (126,00 Euro netto)
Diese Preisvariante ist bei einer Jahresverbrauchsmenge von 10.001 kWh bis 103.000 kWh am günstigsten.

Die GVG stufen Sie automatisch in die für Sie günstigste Preisvariante ein. **Alle Brutto-Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.**

5. Bankverbindung

- Ich nehme bereits am Einzugsverfahren teil. Bitte übernehmen Sie meine Ihnen bekannte Bankverbindung.
- SEPA-Lastschriftmandat** – Ich ermächtige die Gasversorgung Germering GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gasversorgung Germering GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt.
- Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

| | |
|--|--------------|
| Vorname / Name des Kontoinhabers | |
| Straße | |
| Haus-Nr. | |
| PLZ | Ort |
| IBAN | BIC |
| D E | |
| Name des Kreditinstituts des Zahlungspflichtigen | |
| Kontonummer | Bankleitzahl |

6. Vertragsbeginn, Lieferbeginn, Bankverbindung, Vollmacht, Allgemeine Vertragsbedingungen

Dieser Vertrag tritt mit der Vertragsbestätigung in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin. Ich ermächtige die Gasversorgung Germering GmbH, gemäß Ziffer 5. Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen, sofern keine andere Zahlungsbedingung vereinbart wird. Ich bevollmächtige die Gasversorgung Germering GmbH, meinen für die unter Ziffer 1. bzw. 2. genannte Abnahmestelle bestehenden Erdgasliefervertrag bei meinem derzeitigen Erdgaslieferanten zu kündigen und die für meine Ökogaslieferung erforderlichen Verträge in meinem Namen mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen sowie alle weiteren dafür erforderlichen Erklärungen abzugeben. Ich bin mit den umseitigen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Lieferung von GVG-Ökogas G einverstanden. Diese sind Bestandteil des Liefervertrags.

Ort / Datum

X
Unterschrift

7. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die Gasversorgung Germering GmbH, Bärenweg 13, 82110 Germering, Telefon: 0800 796 625 000; Fax: 0800 796 625 002; E-Mail: serviceteam@gas-germering.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das auf unserer Webseite www.gas-germering.de herunterladbare Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Lieferung entspricht.

8. Einwilligung in die Datenverarbeitung für Zwecke der Werbung per Telefon und E-Mail

Um Sie regelmäßig über Neuigkeiten bei der GVG informieren zu können, bitten wir Sie um Ihre Einwilligung.

Ich bin damit einverstanden, dass die Gasversorgung Germering GmbH mich zum Zwecke der Werbung über ihre Dienstleistungen in der Sparte Ökogas per (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Telefon

E-Mail

kontaktiert und zu diesem Zwecke meine oben von mir angegebenen personenbezogenen Daten (Vor-/Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeitet und nutzt sowie an beauftragte Dritte weitergibt. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Vertrages bis zu einem Widerruf der Einwilligung.

Meine Einwilligung kann ich jederzeit für die Zukunft gegenüber der Gasversorgung Germering GmbH widerrufen, zum Beispiel per Brief an Gasversorgung Germering GmbH, Bärenweg 13, 82110 Germering oder per E-Mail an serviceteam@gas-germering.de.

Ort / Datum

X
Unterschrift

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von GVG-Ökogas G

GVG-Ökogas G ist ein Produkt der GVG Gasversorgung GmbH (nachfolgend GVG genannt) für die Belieferung von privaten und gewerblichen Letztverbrauchern mit Erdgas in Niederdruck für deren eigene Zwecke. Die Versorgung setzt voraus, dass die Abnahmestelle im Gebiet der Gemeinde Germering liegt und der voraussichtliche Jahresverbrauch des Kunden 103.000 kWh nicht übersteigt.

1. Abnahmestelle

Der Erdgasbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.

2. Preise, Preisanpassung, Abrechnung, Zahlung

2.1 Die Erdgaspreise beinhalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte, die an den Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Regel- und Ausgleichsenergieumlage, die Umsatzsteuer, die Energiesteuer sowie die Konzessionsabgabe.

2.2 Wählt der Kunde gemäß §§ 21 b ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen anderen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, werden dem Kunden von der GVG die vom örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Preise für Messung und/oder Messstellenbetrieb erstattet.

2.3 Die GVG führt Gaspreisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens durch. Dabei ist die GVG im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.1 maßgeblich sind. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren.

Die GVG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die GVG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kosten erhöhungen. Insbesondere darf die GVG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

2.4 Änderungen der Erdgaspreise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die GVG ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der veröffentlichten Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

2.5 Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die GVG den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

2.6 Abweichend von den Ziffern 2.3 bis 2.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

2.7 Die Ziffern 2.3 bis 2.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Beschaffung, Netznutzung (Transport und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

2.8 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die GVG für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas vorläufige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach § 13 Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV.

2.9 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der GVG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 GasGVV.

2.10 Beginnt die Belieferung mit Erdgas nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit Erdgas nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

2.11 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, unterjährige Abrechnung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der GVG für die Grundversorgung unter www.gas-germering.de veröffentlicht.

2.12 Die GVG bietet eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 2.11 berechnet.

2.13 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 2.11 berechnet.

2.14 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die GVG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

2.15 Der Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung/eines SEPA-Lastschriftmandats oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen per Überweisung an die GVG erfolgen.

3. Lieferung

3.1 Das von der GVG zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden "Technischen Regeln" des DVGW, Arbeitsblatt G 260.

Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m³) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwertes gemäß DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die GVG legt der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Verteilnetz sich die Abnahmestelle befindet, mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zu Grunde.

Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.

3.2 Die Verpflichtung zur Lieferung von Erdgas besteht nicht, soweit die GVG am Bezug, der Fortleitung oder der Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung der GVG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3.3 Der Kunde deckt seinen gesamten Erdgasbedarf durch die GVG.

4. Unterbrechung der Erdgaslieferung

4.1 Die GVG sind berechtigt, die Erdgaslieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Erdgaslieferungsvertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

4.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die GVG berechtigt, die Erdgaslieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit der Unterbrechung der Erdgaslieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die GVG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgaslieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

4.3 Der Beginn der Unterbrechung der Erdgaslieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

4.4 Die GVG hat die Erdgaslieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

5. GVG-Ökogas G – Beschaffung und Entwertung von CO₂-Minderungszertifikaten

5.1 Die GVG beschaffen eine der Erdgasbezugsmenge entsprechende Menge von CO₂-Minderungszertifikaten gemäß den Qualitätskriterien des CMS Standards 41 des TÜV SÜD. Als CO₂-Minderungszertifikate dienen dabei VCS-Standard-Zertifikate oder mindestens gleichwertige Zertifikate gemäß des Clean Development Mechanism (CDM) (im Folgenden CO₂-Minderungszertifikate genannt). Die zu beschaffende Menge an CO₂-Minderungszertifikaten wird mit Hilfe der GEMIS-Datenbank auf Basis der Erdgasbezugsmenge ermittelt. Neben der Erdgasbezugsmenge wird auch die Vorkette für die Durchleitung der Erdgasbezugsmenge berücksichtigt.

5.2 Die GVG veranlassen die Verwaltung und Entwertung der CO₂-Minderungszertifikate auf anerkannten Plattformen (wie z. B. Markt). Durch die Entwertung wird erreicht, dass die Zertifikate dem Markt nicht mehr zur Verfügung stehen.

6. Haftung

Die Haftung der GVG für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

7. Laufzeit, Vertragsende, Kündigung

7.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

7.2 Die GVG ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 4.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Erdgaslieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 4.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ist die GVG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 4.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

7.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die GVG bestätigt den Eingang der Kündigung in Textform unverzüglich nach Zugang der Kündigung.

8. Vertragsänderung

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 GasGVV, das heißt:

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die GVG ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit der GVG die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

9. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

8.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die Gasversorgung Germering GmbH, Bärenweg 13, 82110 Germering, Telefon 0800 796 625 000 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an serviceteam@gas-germering.de wenden.

8.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der GVG angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

8.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

10. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der GVG automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

11.2 Die GVG darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der GVG ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.

11.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391, 2396) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die GasGVV kann bei der Gasversorgung Germering GmbH, Bärenweg 13, 82110 Germering, angefordert oder unter www.gas-germering.de eingesehen werden.

Hinweis zum Energiesteuergesetz

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“